

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Altenglan, Änderung Teilplan der
Ortsgemeinde Erdesbach
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat von Kusel-Altenglan hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juli 2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenglan zu ändern um in der Gemarkung Erdesbach neue Wohnbauflächen zu entwickeln.

Für eine solche Erweiterung sind im Flächennutzungsplan der damaligen Verbandsgemeinde Altenglan, Teilplan Ortsgemeinde Erdesbach, weitere etwa 0,8 ha Flächen unmittelbar hangaufwärts im Osten vorgesehen. Da dort schwierige Eigentumsverhältnisse bestehen und zudem auch strukturreiche Ortsrandflächen mit Gehölzen betroffen sind, ist nunmehr vorgesehen, in gleicher Größe eine Erweiterung nach Norden vorzunehmen.

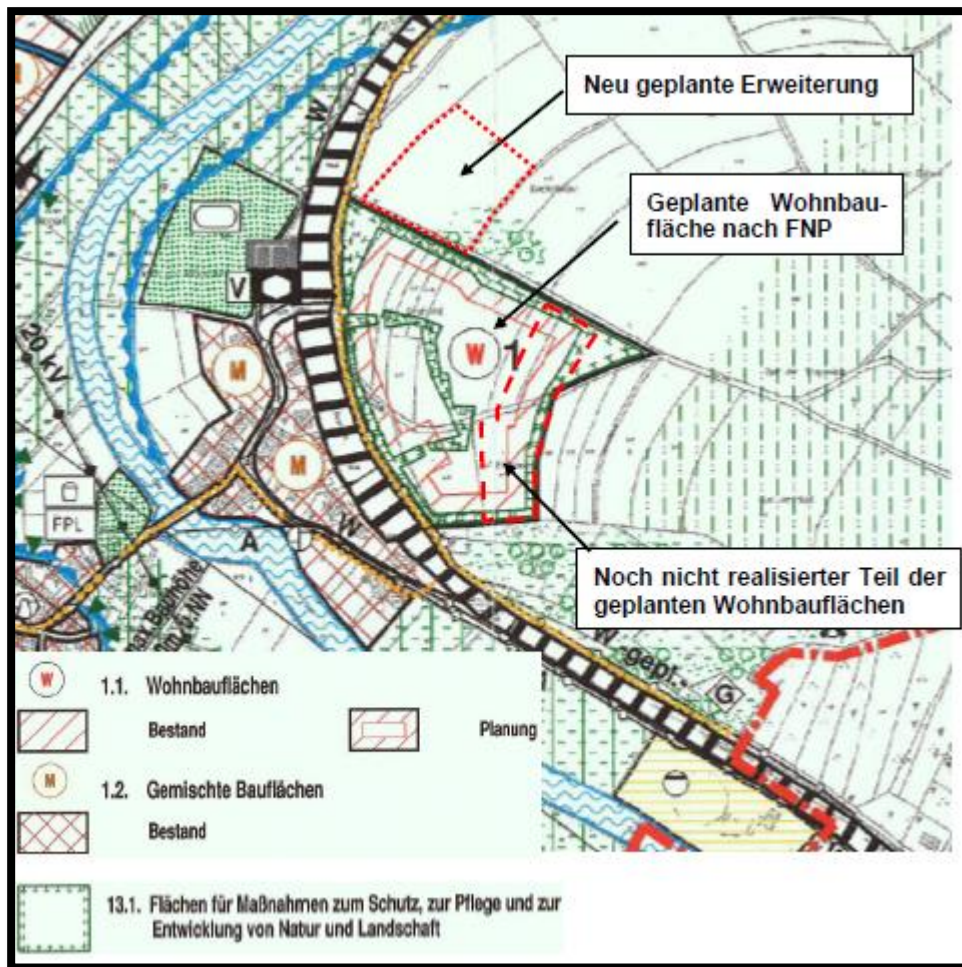
Das Baurecht dafür soll in einer Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes geschaffen werden. Dazu muss auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert werden.

An Stelle der ursprünglich vorgesehenen Erweiterung nach Osten tritt im Flächentausch eine Erweiterung nach Norden. Die bisher dargestellte geplante Wohnbaufläche soll entsprechend der bestehenden Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Lageplan mit einer dicken gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans



Rechtsgrundlage dieses Planungsvorhabens ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Jeder Betroffene wird deshalb gebeten, sich bis

Freitag, den 20. Januar 2023

zu dem o.g. Planentwurf zu äußern.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme bei uns eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken bestehen.

Der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan hält den Planentwurf im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-13, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über den Inhalt Auskunft.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, www.vgka.de unter „Aktuelles“, „Planauslagen“ abgerufen werden.

Kusel, 07. Dezember 2022

gez.: Dr. Stefan Spitzer

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgka.de unter „Aktuelles“, „Planauslagen“

abrufbar.

Dies gilt auch für die auszulegenden Unterlagen in dem o.a. Verwaltungsverfahren.